

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/313/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 27.02.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## Beratungsfolge

Gemeinderat

18.03.2019

## Gegenstand der Vorlage

### **Bürgerentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach**

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2019 wurde das Thema einer flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung in der Gesamtgemeinde Niedereschach wiederholt ausführlich besprochen und behandelt. Die Einführung von Tempo-30-Zonen in Gewerbe- und Industriegebieten kommt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht in Betracht. Wir verweisen auf die Vorlagen zur Sitzung vom 18.02.2019. Aus dem Gremium heraus wurde angeregt diese Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger zu unterstellen (Bürgerentscheid).

#### I. Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides:

Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid sind in § 21 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) geregelt. Demnach kann der Gemeinderat eine Angelegenheit der Entscheidung durch die Bürger unterstellen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a.) Es muss sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist
- b.) die zur Entscheidung stehende Angelegenheit darf nicht zu denen gehören, für die nach § 21 Abs. 2 GemO der Bürgerentscheid ausdrücklich ausgeschlossen ist
- c.) die Durchführung des Bürgerentscheids muss mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Zu a.) Gegenstand eines Bürgerentscheids können alle Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Beschränkt wird der Umfang der Bürgerbeteiligung bezüglich eines Bürgerentscheids nur durch den sogenannten Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO. Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in den §§ 1 und 2 GemO beschrieben. Es sind darunter Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zur Gemeinde haben und die der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Grundgesetz (GG) garantiert sind. Damit sind einem Bürgerentscheid überörtliche Angelegenheiten, Angelegenheiten, deren Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers fällt (Bund, Land, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) grundsätzlich nicht zugänglich. Für die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids stellt sich im Einzelfall jedoch die Frage, welche Maßnahmen dem eigenen (gemeindlichen) Wirkungskreis und welche dem Wirkungskreis eines anderen Rechtsträgers zuzuordnen sind. Gemäß § 45 Abs. 1b Ziffer 3 der Straßenverkehrsordnung

(StVO) trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigenden Bereichen. In Abs. 1c wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde die Kennzeichnung von Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen hat. Weiterhin ist in der VwV-StVO unter „XI. Tempo-30-Zonen“ Ziffer 1 ausgeführt, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll. Entsprechend dieser Rechtsgrundlage und verschiedener weiterer Kommentierungen zu diesem Thema handelt es sich bei der Erteilung des Einvernehmens zur Anordnung von Tempo-30-Zonen durch die Straßenverkehrsbehörde um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit für die kommunale Verkehrsplanung. Aufgrund des mehrstufigen Verwaltungsverfahrens ist der Wirkungskreis der Gemeinde auf der Stufe der Erteilung des Einvernehmens angesprochen, obwohl die endgültige Entscheidung bei der Straßenverkehrsbehörde liegt. Bürgerentscheide können sich demnach auf gemeindliche Stellungnahmen (hier: Erteilung des Einvernehmens) im förmlichen Genehmigungs- und Anhörungsverfahren überörtlicher Träger (hier: Straßenverkehrsbehörde) beziehen. Die Gemeinde handelt in solchen Fällen im Rahmen ihrer Planungshoheit, damit ist die Voraussetzung „eigener Wirkungskreis“ gegeben.

Zu b.) Beschränkt wird der Umfang der Bürgerbeteiligung bezüglich eines Bürgerentscheids nur durch den sogenannten Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO. In Ziffer 1 wird ein Bürgerentscheid für Weisungsaufgaben und Angelegenheiten die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen ausgeschlossen. Bei der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für die Anordnung der Straßenbehörde von Tempo-30-Zonen handelt es sich um eine Angelegenheit, für die der Gemeinderat gemäß § 24 GemO zuständig ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Weisungsaufgabe bzw. um eine Angelegenheit, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegt. Auch ist keine entsprechende generelle Regelung in der Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss dem Bürgermeister übertragen worden. Die Ziffern 2 bis 7 treffen gleichfalls nicht für den vorgesehenen Bürgerentscheid zu.

Zu c.) Bei derzeit 15 Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates kann ein Bürgerentscheid mit mindestens 11 Ja-Stimmen beschlossen werden.

## II. Prüfung der Auswirkungen des Bürgerentscheides im Hinblick auf die bisherigen Tempo-30-Bereiche in Niedereschach

Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt beim Landratsamt SBK sind zunächst die unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu klären.

- Zunächst ist ein Bürgerentscheid nur für Gemeindestraßen, nicht für klassifizierte Straßen, möglich. Tempo 30 auf klassifizierten Straßen ist durch Bundesrecht geregelt und kann nur im Rahmen dieser Gesetzgebung erfolgen.
- Es gibt in Niedereschach derzeit nur Tempo-30-Bereiche. Die Ausweisung von Tempo-30-Bereichen wird allein durch die Straßenverkehrsbehörde entschieden. Eine Mitwirkung der Gemeinde ist nicht gegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann Tempo-30-Bereiche auch ohne das Einvernehmen der Gemeinde anordnen, wenn bspw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist. Der Ausgang des Bürgerentscheides hat keinen Einfluss auf diese Tempo-30-Bereiche!
- Im Bürgerentscheid soll die Einführung von Tempo-30-Zonen abgefragt werden. Wird dies von den Bürgern abgelehnt bleibt alles wie zuvor. Stimmen die Bürger der Einführung von Tempo-30-Zonen zu, so werden die bisherigen Tempo-30-Bereiche aufgehoben und die entsprechende Beschilderung entfernt. Im zweiten Schritt erfolgt dann die entsprechende Beschilderung an den Zufahrtstraßen im Bereich der vorhandenen Bebauung. Die bestehenden Tempo-30-Bereiche auf den klassifizierten Straßen bleiben bestehen.

Es besteht also nicht die Gefahr, dass bei einem negativen Abstimmungsergebnis Auswirkungen auf die bisherigen Regelungen zu befürchten sind.

III. Durchführung eines Bürgerentscheids zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung

1. Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheids nach § 21 GemO entsprechend der Fragestellung (siehe I.).
2. Gemeinderatsbeschluss nach § 21 Abs. 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.
3. Festlegung der Fragestellung nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Kommunalwahlordnung (KomWO): Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids ist durch den Gemeinderat die Fragestellung des im Bürgerentscheid zu entscheidenden Themas festzulegen. Der für den Bürgerentscheid zu verwendende amtliche Stimmzettel muss die Frage enthalten, über die die Bürger entscheiden sollen. Sie muss so gefasst sein, dass die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und den Willen der Abstimmenden klar zum Ausdruck bringen.
4. Festlegung des Abstimmungstages nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG): Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. § 41 Abs. 3 Satz 2 KomWG ermöglicht den Gemeinden, dass Bürgerentscheide generell am Tag von Wahlen durchgeführt werden dürfen. Der Bürgerentscheid kann am Tag der Europawahl, des Kreistages, des Gemeinderates und des Ortschaftsrates am 26. Mai 2019 durchgeführt werden.
5. Bildung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 11 KomWG. Im Fall der Festlegung des Wahltermins auf den 26. Mai 2019 wird auf die Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2019 verwiesen. Der in der dortigen Sitzung bestimmte Gemeindewahlausschuss soll gleichlautend auch für den Bürgerentscheid eingesetzt werden.
6. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Durchführung eines Bürgerentscheids sind wegen des engen inneren Zusammenhangs mit den Kommunalwahlen im § 41 KomWG und § 53 KomWO geregelt. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten somit die Vorschriften, welche auch für die Bürgermeisterwahl maßgeblich sind. Dabei geht es u. a. um die Festlegung des Abstimmungstages, die Fristen für die Wahlbekanntmachungen, die Vorschriften über das Abstimmungsverzeichnis, Wahlscheine, Bildung von Abstimmungsorganen, Abstimmungsräumen, Abstimmungsunterlagen und die Durchführung der Abstimmung.
7. Unterrichtung der Bürger über die Auffassung der Gemeindeorgane: Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Dabei ist es nützlich, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen

Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt. Daher müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden; dabei kommt es vor allem auf die Gründe an, die für die jeweilige Auffassung maßgebend sind. Allerdings begründet dies kein subjektives Recht einer Minderheit im Gemeinderat auf eine bestimmte Information der Öffentlichkeit. Eine besondere Form für die Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben; sie kann z. B. schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde, im Zusammenhang mit der Übersendung der Stimmberechtigungskarten oder im Wege der ortsüblichen Bekanntgabe erfolgen.

8. Notwendiges Abstimmungsquorum: Bei einem Bürgerentscheid wird die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wird, wenn diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Es müssen somit 20 % der Stimmberechtigten hinter der getroffenen Entscheidung stehen. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet (§ 21 Abs. 7 GemO).
9. Folgen bei Nichterreichen des erforderlichen Quorums: Wird beim Bürgerentscheid das erforderliche Quorum nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.
10. Rechtswirkung eines Bürgerentscheids: Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit für die Fragestellung der Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung durch einen Bürgerentscheid.
2. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung.
3. Im Bürgerentscheid zur Beantragung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) in der Gesamtgemeinde Niedereschach bei der Straßenverkehrsbehörde und gleichzeitiger Zustimmung zu dieser Ausweisung wird folgende Frage gestellt:

„Sind Sie dafür, dass die Ausweisung von Tempo-30-Zonen auf Gemeindestraßen im Bereich vorhandener Bebauung, innerhalb der Gesamtgemeinde Niedereschach (ausgenommen Straßen in Gewerbegebieten) bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt wird und stimmen Sie gleichzeitig dieser Ausweisung zu?“

4. Der Abstimmungstag für diesen Bürgerentscheid wird festgelegt auf Sonntag, den 26. Mai 2019.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass der für die am selben Tag stattfindenden Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Kreistags, des Gemeinderats Niedereschach und der Ortschaftsräte Fischbach, Kappel und Schabenhausen, gewählte Gemeindevwahlausschuss auch für den Bürgerentscheid bestimmt werden soll.
6. Die Stellungnahmen der Gemeindeorgane werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niedereschach in der Ausgabe am Mittwoch, den 17. April 2019 veröffentlicht, welches an alle Haushalte der Gesamtgemeinde verteilt wird. Hierfür erhalten alle 16 stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Zeichen. Inklusive Leerzeichen werden jedem Gremiumsmitglied maximal 500 Zeichen zur Darlegung der jeweiligen Auffassung entsprechend § 21 Absatz 5 GemO eingeräumt. Die Stellungnahmen der einzelnen Gremiumsmitglieder sind bis spätestens 09. April 2019 um 17:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Liegt bis dahin keine Rückmeldung vor, so wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme nicht gewünscht ist. Die Darstellung im Mitteilungsblatt wird in der Reihenfolge der Nachnamen nach dem Alphabet erfolgen.